

§ 5

(1) Ware von großkörnigen Futterleguminosen und Mais aus den Aufwüchsen der Vermehrung, die nach der Ablieferung nicht als Saatgut anerkannt oder zugelassen und für die keine Sondergenehmigung gemäß § 3 Abs. 2 erteilt wurde, ist den Vermehrer zurückzuliefern, soweit sie für die Ablehnung der Anerkennung oder Zulassung nicht verantwortlich sind.

(2) In allen anderen Fällen ist Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung, die nach der Ablieferung nicht als Saat- bzw. Pflanzgut anerkannt oder zugelassen und für die keine Sondergenehmigung gemäß § 3 Abs. 2 erteilt wurde, vom Vertragspartner des Vermehrer, soweit keine anderweitige Verwertungsmöglichkeit besteht, folgenden Betrieben zuzuführen:

- a) den zuständigen volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben:

Ware (außer von Arznei- und Gewürzpflanzen, für die unter Buchst. b genannten Zwecke), die für die menschliche Ernährung oder für Futterzwecke geeignet ist;

- b) dem Drogenkontor — Erfassungs- und Absatzkontor für Arznei- und Gewürzpflanzen —:

Ware von Arznei- und Gewürzpflanzen, die für die pharmazeutische Verwertung oder für die Herstellung von Gewürzen geeignet ist.

Die genannten Erfassungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, die ihnen angebotene Ware abzunehmen.

§ 6

(1) Die den zuständigen Erfassungs- und Verarbeitungsbetrieben zugeführte Ware wird dem Vermehrer mit dem gleichen Preis vergütet, der beim Weiterverkauf vom Vertragspartner des Vermehrer erzielt wurde.

(2) Der Vertragspartner des Vermehrer ist berechtigt, die Aufbereitungs- und Lagerungskosten sowie die ihm aus dem Weiterverkauf entstandenen Transportkosten von dem erzielten Erlös einzubehalten. Er ist verpflichtet, diese Kosten gegenüber dem Vermehrer abzurechnen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn für die abgelieferte Ware ein Rohwareattest erteilt wurde. In diesem Falle werden dem Vermehrer lediglich die Trocknungs- und Aufbereitungsgebühren nach den geltenden Preisbestimmungen in Rechnung gestellt.

§ 7

Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung, die nach der Ablieferung nicht als Saat- bzw. Pflanzgut anerkannt oder zugelassen wurde und nicht für die im § 5 genannten Zwecke verwandt werden kann, ist vom Vertragspartner des Vermehrer zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vertragspartner des Vermehrer aufzubewahren ist.

§ 8

Alle zu Futterzwecken verwertbaren Abgänge aus der Aufbereitung (außer von absolutem Saatgut) sind den Vermehrer nach der Aufbereitung zurückzuliefern. Der Vermehrer hat jedoch keinen Anspruch auf Rücklieferung der Abgänge aus der von ihm abgelieferten Partie.

§ 9

(1) Die Erfassung der als Saatgut von Faserlein und Hanf geeigneten Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung hat nach den geltenden Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu erfolgen.

(2) Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, obliegt die Aufbereitung der im Abs. 1 genannten im Stroh erfaßten Ware den Aufbereitungsbetrieben der Bastfaserindustrie. Die Aufbereitung und die Übergabe des Saatgutes an die DSG-Betriebe sind spätestens bis zum 15. Februar des dem Erntejahr folgenden Jahres abzuschließen. Die Aufbereitungsbetriebe der Bastfaserindustrie sind verpflichtet, die im Stroh erfaßte Ware hoher Erntestufen vorrangig aufzubereiten. Die Aufbereitungsbetriebe haben mit den DSG-Betrieben über die Lieferung der von ihnen erfaßten und aufbereiteten Ware Lieferverträge abzuschließen.

(3) Die Erfassung der durch den Vermehrer vom Stroh getrennten Ware erfolgt durch die DSG-Betriebe.

Attestierung und Probenahme

§ 10

(1) Die Ablieferung von Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung kann erfolgen als

Saatgut

oder nicht attestierte aufbereitete Ware

oder Rohware.

(2) Für abgelieferte Rohware und nicht attestierte aufbereitete Ware ist vom Anerkennungsbeauftragten der Zentralstelle für Sortenwesen nach Feststellung des ermittelten Saatgutanteiles und der Eignung als Saatgut ein Rohwareattest auszustellen. Das Rohwareattest muß folgende Angaben enthalten:

Saatgutmasse,

verwertbare und unverwertbare Abgänge,

Untersuchungsergebnis

und Anerkennungsstufe.

(3) Saat- bzw. Pflanzgut landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten, das in den Handel gebracht werden soll, unterliegt der Saatgutattestierung durch die Zentralstelle für Sortenwesen.

(4) Die Zentralstelle für Sortenwesen kann die Attestierung anderen Institutionen übertragen.

(5) Die Qualitätsmerkmale für die Attestierung von Saat- und Pflanzgut sind in TGL für anerkanntes Saat- bzw. Pflanzgut oder für zugelassenes Handelssaatgut geregelt.

(6) Die erteilten schriftlichen Atteste sind endgültig.

§ 11

(1) Die Anerkennung und Attestierung von Saat- und Pflanzgut ist in folgenden Erntestufen zulässig:

- a) hohe Stufen:

Zuchtgartenelite	ZGE
Stammelite	StE
Supersuperelite	SSE
Superelite	SE
Elite	E